

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858 Köln

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7

01097 Dresden

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Az.: 1552/16/3 - IV3

Köln, 24.01.2019

Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Sächsisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz - SächsJVollzDSG)

Der DBH-Fachverband begrüßt, dass der Freistaat Sachsen einen Gesetzentwurf für den Datenschutz im Justizvollzug vorgelegt hat. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 bekommt im Justizvollzug mit dem beabsichtigten Gesetz für Gefangene und Behörden die notwendige Rechtssicherheit. Der Gesetzentwurf deckt alle Vollzugsbereiche ab.

Der Entwurf enthält Passagen, die von der Länderarbeitsgruppe erarbeitet worden sind. Nach unserer Kenntnis hat die Länderarbeitsgruppe einen endgültigen Entwurf erarbeitet.

Zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

Absatz 7 „Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig abgegeben wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa die besondere Situation der Freiheitsentziehung, berücksichtigt werden...“

Da die Einwilligung ein wichtiger Bestandteil für die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Datenverarbeitung ist, empfehlen wir zunächst folgende Ergänzung:

„Soweit Gefangene nicht die für eine Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und der Vollzugszweck nicht gefährdet wird, steht das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, kann jeder von Ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, genügt es, wenn sie an einen oder einen von ihnen gerichtet werden.“

Was die Formulierung „...besondere Situation der Freiheitsentziehung...“ angeht, so ist für Gefangene und Bedienstete kaum zu verstehen, was damit gemeint ist. In der Begründung zu § 4 Absatz 7 kommt dies viel deutlicher zum Ausdruck: „...Diese (Die Freiheitsentziehung) beinhaltet regelmäßig ein deutliches Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person, soweit diese ein Gefangener ist. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird...oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen“.

Wir können die Richtigkeit dieser Einschätzung nur unterstreichen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Gefangene eine Unterschrift leisten, um ihre „Ruhe“ zu haben. Da im Gesetzgebungsverfahren nach Verabschiedung die Begründungen nicht veröffentlicht werden, schlagen wir vor, als dritten Satz in den Absatz 7 einzufügen: „Von einer freiwilligen Entscheidung ist auszugehen, wenn die Freiheitsentziehung die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird.“

§ 12 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

Die Zulässigkeit der Übermittlung nach § 12 Absatz 3, 2a an die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, ist eindeutig formuliert und wird seitens des DBH-Fachverbandes begrüßt.

§ 12 Absatz 8 Anstaltsbeirat

Nach dieser Vorschrift darf „die Anstalt personenbezogene Daten von Gefangenen an Mitglieder des Anstaltsbeirates übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist....Anstelle der Übermittlung kann der Anstaltsleiter die Einsichtnahme von Akten durch Mitglieder des Anstaltsbeirates zulassen, soweit eine solche zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.“

Nach § 116 Absatz 2 SächsStVollzG i.d.F. vom 16.Mai 2013 hat der Anstaltsbeirat ein Beratungsrecht bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung von Gefangenen. Nach § 116 Absatz 3 „können Mitglieder des Beirates insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen....Mit Zustimmung der Gefangenen kann der Anstaltsleiter dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern aus den Gefangenenpersonalakten Mitteilungen machen oder sie Einsicht nehmen lassen, soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Beirates erforderlich ist.“

Der Anstaltsbeirat ist ein rechtspolitisches Gremium, welches keine expliziten Pflichten gegenüber dem Gefangenen hat und dementsprechend keine Haftung übernehmen muss. Eine Rechtsgrundlage für eine uneingeschränkte Übermittlung von personenbezogenen Daten ist nicht erkennbar. Aus dem Entwurf des Absatzes 8 wird nicht klar wird, wann die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben „erforderlich“ oder „unbedingt erforderlich“ ist und die Begründung zu Absatz 8 spricht auch nur von

„erforderlich“. Abgesehen davon empfehlen wir, dem Anstaltsbeirat keine personenbezogenen Daten ohne Einwilligung des Gefangenen zu übermitteln.

Der Satz sollte daher lauten:

„Die Anstalt darf personenbezogene Daten von Gefangenen an Mitglieder des Anstaltsbeirates übermitteln, soweit eine Einwilligung des Gefangenen vorliegt und dies für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Beirates erforderlich ist.“

§ 21 Mitteilung über Haftverhältnisse

Wir begrüßen, dass in § 21 Absatz 2 die Formulierung „Verletzten einer Straftat und deren Rechtsnachfolger“ anstelle von Opfern gewählt wurde. Die betroffenen Personen wollen erfahrungsgemäß nicht als Opfer (wehrlos, passiv, ausgeliefert sein) bezeichnet werden.

Bei einem Antrag auf Auskunft gem § 21 Absatz 3 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn der Antragsteller Verletzter einer in § 395 Absatz 1 Nummer 1, 2,4 oder 5 der Strafprozessordnung genannten Straftaten ist. Verletzte dürften in der Regel diese Spezialvorschrift und deren Inhalt nicht kennen. Wir empfehlen daher im Sinne einer besseren Wahrnehmung der Rechte folgenden Satz im Absatz 3 anzufügen:

„Hierzu zählen Straftaten nach §§ 174 bis 182 StGB, §§ 211 und 212 StGB (auch Versuch), § 232 bis 238, § 239 Absatz 3, 239b und § 240 des Strafgesetzbuches, § 4 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. September 2001.“

Darüber hinaus halten wir eine Information des Verletzten bei einer Flucht für unbedingt erforderlich und schlagen folgenden Wortlaut für einen neuen Absatz vor:

„Besteht aufgrund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben ergeht eine Mitteilung nach Absatz 2 auch ohne Antrag.“

§ 59 Löschung

Nach § 59 Absatz 3 Satz 1 sollen personenbezogene Daten fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung des Inhaftierten gelöscht werden. In der Begründung heißt

es lediglich: „Absatz 3 regelt die Lösungsfrist für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten.“

Es ist unbestritten, dass bei wiederholt straffällig werdenden Personen Erkenntnisse aus der vorherigen Behandlung vorliegen sollten, aber der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Datenspeicherung gilt zwingend auch für die Löschung personenbezogener Daten.

Es ist nicht erforderlich, auf den bisherigen Datenbestand im Vollzug zugreifen zu können, um an die begonnene Behandlung anzuknüpfen. Die Person, die nach fünf Jahren erneut eine Straftat antritt, ist nicht vergleichbar mit dem Inhaftierten, der vor fünf Jahren entlassen wurde und es muss dann immer noch geprüft werden, ob die Straftaten vergleichbar sind.

Nach unserer Auffassung sollten personenbezogene Daten im Strafvollzug spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen gelöscht werden, weil in dieser Zeit erfahrungsgemäß die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung widerrufen wird oder eine erneute Verurteilung erfolgt. Eine Frist von 2 Jahren ist angemessen, da es Realität im Vollzug ist, dass Gefangene nach einer Entlassung oder Verlegung in diesem Zeitraum erneut inhaftiert werden. Danach ist es für eine Justizvollzugsanstalt zumutbar, personenbezogene Daten erneut zu erheben.

Notwendig wäre Datenmaterial zu diesem Gesetzentwurf, um die Zeiten der Neuinhaftierung und damit die Notwendigkeiten des Vollzuges für einen Behandlungsanschluss in Sachsen genau einschätzen zu können.

Im Namen des Präsidiums,
Johannes Sandmann, Vize-Präsident des DBH-Fachverbandes